

Grundsätze für die Überlassung des durch Werbung finanzierten Fahrzeuges der Gemeinde Söhlde „www.Vereins-Bus.de“ an Dritte

1. Die Gemeinde Söhlde ist der Halter eines durch Werbeaufschriften regionaler Unternehmen finanzierten Kleinbusses und hat die volle Verfügungsgewalt darüber.
2. Das Fahrzeug wird als Dienstfahrzeug der Gemeindeverwaltung eingesetzt und steht im Rahmen dieser Grundsätze darüber hinaus Dritten zur Verfügung.
3. Nach entsprechender Terminabstimmung und im Einklang mit der dienstlichen Nutzung steht das Fahrzeug in der Gemeinde Söhlde ansässigen Einrichtungen, Gruppen und Vereinen, für Fahrten zur Verfügung. Eine Nutzung des Vereinsbusses darf keine kommerziellen Ziele verfolgen. Des weiteren muss die Fahrt aus besonderem Anlass (z. Bsp. zur Jugend- und Seniorenarbeit) erfolgen. **Eine private Nutzung des Vereinsbusses, auch wenn Sie über den Verein angemeldet wurde, ist nicht gestattet!**
4. Der Anlass der Fahrt muss ein besonderer sein. Fahrten, die regelmäßig im Rahmen der Gruppen- oder Vereinsarbeit anfallen, sind kein besonderer Anlass.
Mit dem Zweck der Fahrt soll ein die Gemeinde Söhlde repräsentierender oder für die Gemeinde werbender Zweck verbunden sein.
Der Einsatz des Fahrzeuges ist nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig (Fahrten ins Ausland dürfen nicht durchgeführt werden!).
5. Für das Fahrzeug ist durch die Gemeinde Söhlde ein Versicherungsvertrag, der neben der Haftpflichtversicherung einen Vollkaskoschutz beinhaltet, abgeschlossen. Lediglich bei schuldhafter Beschädigung und Inanspruchnahme der Versicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen die Ingressnahme durch die Versicherung möglich. Im Fall der Ingressnahme hat der verantwortliche Nutzer derartige Kosten zu tragen.
Beschädigungen im oder am Fahrzeug, die nicht unfallbedingt bzw. nicht von der o.g. Versicherung abgedeckt sind (insbesondere Verunreinigungen), werden auf Kosten des letzten bzw. verantwortlichen Nutzers beseitigt.
6. Die Überlassung im Rahmen dieser Bestimmungen erfolgt grundsätzlich kostenlos. Lediglich der verbrauchte Kraftstoff ist zu ersetzen und das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand zu übergeben. Das Fahrzeug wird dem Nutzer mit vollem Tank übergeben und ist ebenso zurückzugeben.
Es ist ein Fahrtenbuch zu führen und die geforderten Eintragungen ordnungsgemäß vorzunehmen. Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt.
7. Bei der Übernahme des Fahrzeuges hat sich der Benutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Bei der Rücknahme erfolgt eine Begutachtung durch einen beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde.
8. Aus den vorgenannten Grundsätzen können keine Ansprüche auf Überlassung des Fahrzeuges abgeleitet werden.
Die Vergabeentscheidung der Gemeinde ist diesbezüglich bindend.
9. Die Nutzer verzichten auf Schadensersatzansprüche für im Zusammenhang mit der Benutzung entstandene Schäden. Ebenso besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz für den Fall, dass das Fahrzeug aus wichtigem Grund oder wegen Unmöglichkeit trotz erteilter Zusage nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Für mit dem Fahrzeug begangene Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten (insbesondere Verkehrsdelikte) haftet der Nutzer.
Beschädigungen des Fahrzeuges oder Unfälle sind sofort der Gemeinde Söhlde, Telefon 05129 / 9720 zu melden. Nachschlüssel dürfen nicht angefertigt werden. Bei der Benutzung ist der Fahrzeugschein mitzuführen, der nach der Benutzung der Gemeinde wieder zu übergeben ist.
10. Der übernehmende Nutzer hat sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen, die über einen für die Fahrzeugklasse gültigen Fahrausweis verfügen, das Fahrzeug führen.
11. Über eventuelle Ausnahmen von den vorgenannten Grundsätzen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Söhlde.
12. **Bei Verstößen gegen diese Grundsätze können Nutzer oder Nutzergruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.**

Söhlde, den 02. Mai 2007

Gemeinde Söhlde
Der Bürgermeister

Bender